

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Satzung) für die Ausbildung
in den Berufen der Krankenpflege (AprOKrPfl)
im dualen Bachelorstudiengang Pflege an der Universität zu Lübeck
vom 8. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 59)**

Präambel

Der duale Bachelorstudiengang Pflege an der Universität zu Lübeck integriert auf der Basis von § 4 Absatz 6 Krankenpflegegesetz (KrPflG) und § 4 Absatz 6 Altenpflegegesetz (AltPflG), jeweils in den aktuell gültigen Fassungen, die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege (im Folgenden GKP), der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (GKKP) und Altenpflege (AP). Die Integration hat zum Ziel, den Studierenden zusätzlich zum Erwerb des akademischen Grads „Bachelor of Science (B. Sc.)“ in der Pflege den Erwerb der Voraussetzungen für die Zulassung als Pflegefachkraft in dem gewählten Pflegeberuf (GKP, GKKP, AP) zu ermöglichen, und integriert vollständig die Ziele und Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung. Das Studium und seine Inhalte sind in der Studiengangsordnung (SGO) für Studierende des dualen Bachelorstudiengangs Pflege an der Universität zu Lübeck in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Universität für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) geregelt.

In der vorliegenden studiengangspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden die für den dualen Studiengang spezifischen Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) geregelt. Für den Beruf der Altenpflege gilt eine gesonderte Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Regelungen der KrPflAPrV gelten uneingeschränkt für die Studierenden des dualen Bachelorstudiengangs Pflege mit dem gewählten Pflegeberuf in der Gesundheits- und Krankenpflege oder der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege mit der Maßgabe der in dieser Satzung geregelten Abweichungen. Diese Satzung ist daher in Verbindung mit der KrPflAPrV in ihrer jeweils gültigen Fassung zu lesen.

§ 2

Begrifflichkeiten

Abweichend von den Begrifflichkeiten des KrPflG und der KrPflAPrV ist unter der „Schule“ die „Universität zu Lübeck“ und unter der „Leiter_in der Schule“ bzw. der „Schulleitung“ die „Studiengangsleitung“ zu verstehen.

§ 3

Gliederung der Ausbildung

Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 KrPflAPrV werden bis zu 15 % der Unterrichtsstunden in der Form des Selbststudiums erbracht.

§ 4

Praktische Ausbildung

Als gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 5 KrPflAPrV geeignete Fachkräfte werden in einem Umfang von 150 Stunden (Praktikum PGKP 7 bzw. PGKKP 7: Sozialpraktikum) Personen mit einem akademischen Abschluss in einem relevanten Berufsfeld angesehen, sofern die Praktikumsstelle nicht über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 KrPflAPrV verfügt.

§ 5

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (Examensausschuss)

Der für die Abnahme der staatlichen Prüfung zuständige Prüfungsausschuss (gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 SGO in Verbindung mit § 4 KrPflAPrV der Examensausschuss) ist wie folgt zusammengesetzt:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. Leitung des Bachelorstudiengangs Pflege
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfer, von denen mindestens
 - a. zwei jeweils lehrverantwortliche Dozierende in den Lehrmodulen sind, in denen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen als Teil der staatlichen Prüfung für die Berufszulassung zu absolvieren sind,
 - b. eine lehrverantwortliche Dozentin oder ein lehrverantwortlicher Dozent für praxisbasierte Lehrveranstaltungen in dem Modul, in dem die praktische Prüfung als Teil der staatlichen Prüfung für die Berufszulassung zu absolvieren ist, und
 - c. eine Ärztin oder einer Arzt oder eine Diplom-Medizinpädagogin oder einer Diplom-Medizinpädagoge ist.
4. mindestens eine Fachprüferin oder ein Fachprüfer, die oder der als Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 KrPflAPrV tätig ist.

§ 6

Benotung

Ergänzend zur Notenregelung in § 7 KrPflAPrV gelten die Regelungen in § 10 Absatz 5 und 6 der SGO.

§ 7

Schriftlicher Teil der Prüfung

Ergänzend zur Notenregelung in § 13 Absatz 2 Satz 3 und 4 KrPflAPrV sowie für die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in Verbindung mit § 16 KrPflAPrV gelten die Regelungen in § 10 Absatz 5 und 6 der SGO.

§ 8

Mündlicher Teil der Prüfung

Ergänzend zur Notenregelung in § 14 Absatz 3 Satz 4 und 5 KrPflAPrV sowie für die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in Verbindung mit § 17 KrPflAPrV gelten die Regelungen in § 10 Absatz 5 und 6 der SGO.

§ 9

Praktischer Teil der Prüfung

(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 KrPflAPrV sowie für die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in Verbindung mit § 18 KrPflAPrV erfolgt die Auswahl der Patientinnen oder Patienten sowie die Auswahl des Fachgebietes, in dem die praktische Prüfung durchgeführt wird, durch eine Fachprüferin oder einen Fachprüfer § 5 Nr. 3 Buchstabe b) dieser Satzung

(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 Satz 1 KrPflAPrV sowie für die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in Verbindung mit § 18 KrPflAPrV wird der praktische Teil der Prüfung von einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 5 Nr. 3 Buchstabe b) dieser Satzung und einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer nach § 5 Nr. 4 dieser Satzung abgenommen und benotet.